

## **Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) i. d. F. vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, berichtigt 1992, S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895/901) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581,698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nußloch am 25. September 2019 folgende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtung (Garten- und Straßenbewirtung).

### **§ 2**

1. Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenbewirtschaftung wird von Sonntag bis Donnerstag auf 23.00 Uhr und am Freitagabend und am Samstagabend auf 23.30 Uhr festgesetzt.

2. Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder allgemein wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind.

### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 Gaststättengesetzes.

### **§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr nach dem Inkrafttreten.

Nußloch, den 25. September 2019

Joachim Förster  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.